

Ein Versicherungsvertrag ist auch immer dann nicht gemäß § 11 FGB für Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens abgeschlossen, wenn der den Vertrag abschließende Ehepartner ausdrücklich darauf hinweist, daß er allein über den Vertrag Verfügungsberechtigt sein will, oder wenn sich das eindeutig aus den Umständen oder dem Inhalt des Versicherungsvertrags ergibt.

Bei den Versicherungsverträgen, die den gemeinsamen Angelegenheiten des Lebens zuzuordnen sind, treffen die gesetzlichen und vertraglichen Anzeige- und Verhaltenspflichten (z. B. die Schadensanzeigepflicht oder die Schadensminderungspflicht) beide Ehepartner (§ 11 FGB; §§ 79, 161 WG). Zur Ausübung der Gestaltungsrechte (z. B. Kündigung von Verträgen, Veränderung der Versicherungssumme, Teilrückkauf oder Beleihung einer Lebensversicherung) bei Versicherungsverträgen, die den Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zuzuordnen sind, ist jeder der beiden Ehepartner berechtigt, also auch derjenige, der nicht Versicherungsnehmer ist.

Nach § 15 FGB kann jeder Ehepartner über Vermögensrechte des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögen verfügen. Zu diesen Verfügungen gehören auch die Kündigung einer Sachversicherung, der Rückkauf oder die Beleihung einer Lebensversicherung sowie die Erklärung, wer zum Bezug einer Lebens- oder Unfallversicherung berechtigt sein soll. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 27. April 1971 — 2 Zz 1/71 — (NJ 1971 S. 497) ausdrücklich bestätigt, daß Ansprüche aus einer Lebensversicherung zum gemeinsamen Vermögen der Eheleute gehören, wenn dieses Vermögensrecht von ihnen während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworben worden ist. Das gilt genauso für die aus anderen Versicherungsverträgen erworbenen Vermögensrechte.

Die Verfügung eines Ehepartners ist jedoch nach § 15 FGB unwirksam, wenn dem Dritten bei Vornehme des Rechtsgeschäfts ein entgegenstehender Wille des anderen Ehepartners bekannt ist. Wird daher z. B. von einem Ehepartner als Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung ein Rückkauf beantragt, dann kann der andere Ehepartner der Staatlichen Versicherung gegenüber erklären, daß er mit diesem Rückkauf nicht einverstanden ist. Dessen Durchführung muß dann von der Staatlichen Versicherung solange zurückgestellt werden, bis ihr entweder eine übereinstimmende Erklärung der beiden Ehepartner zugegangen oder eine Klärung durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. Die Staatliche Versicherung hat beide Ehepartner entsprechend zu informieren.

K u n s c h hält es darüber hinaus für wünschenswert, daß die Staatliche Versicherung bei jeder Verfügung durch den Ehegatten einer als Versicherungsnehmer ausgewiesenen Person sich durch Rückfrage bei dem Versicherungsnehmer selbst dessen Zustimmung versichern sollte.<sup>2/</sup> Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, weil dies eine Bescheidung des Verfügungsrechts der Ehepartner nach § 15 FGB bedeuten würde.

Will ein Ehepartner über einen Versicherungsvertrag, der zu den Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zählt und bei dem der andere Ehepartner Versicherungsnehmer ist, eine Verfügung treffen, dann muß er sich als Ehepartner des Versicherungsnehmers ausweisen.

Leistungen aus Versicherungsverträgen, die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens betreffen, kann jeder Ehegatte entgegennehmen. So braucht die Staatliche Versicherung auch bei Sachversicherungsverträgen nicht

Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb Genossin Rosmarie Trautzsch, Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig.

Rosmarie Trautzsch, in Bern (Schweiz) in einer Arbeiterfamilie geboren, fand schon in jungen Jahren den Weg zur Partei der Arbeiterklasse. Trotz mehrmaliger Inhaftierung leistete sie in verschiedenen Funktionen aktive politische Arbeit. Sie war seit der Gründung der Partei der Arbeit in der Schweiz deren Mitglied und erwarb sich insbesondere bei der Betreuung und Unterstützung von emigrierten Genossen der Bruderparteien große Verdienste.

Nachdem Rosmarie Trautzsch im Jahre 1946 mit ihrem Ehemann in die damalige sowjetische Besatzungszone gekommen war, wurde sie Mitglied der SED. Die Partei übertrug ihr nach der Teilnahme am 3. Volksrichterlehrgang 1947/48 verantwortungsvolle Funktionen in der Justiz.

Rosmarie Trautzsch half mit ihrer ganzen Kraft, mit ihrem reichen Wissen und vor allem mit ihren großen Erfahrungen im politischen Kampf beim Aufbau der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR. Sie war zunächst Richter am Amtsgericht Dresden und am Oberlandesgericht Dresden und wurde im September 1952 Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig. Viele Jahre lang war sie Vorsitzende des Senats für Familienrechtssachen. In allen Funktionen war sie stets ein Vorbild an Parteiverbundenheit und Pflichtbewußtsein. Mit ihrem parteilichen Auftreten, ihren hohen menschlichen Qualitäten, ihrem ausgezeichneten Einfühlungsvermögen und ihrer unermüdlichen persönlichen Einsatzbereitschaft erwarb sie sich die Achtung ihrer Mitarbeiter sowie der Bürger.

In Würdigung ihrer großen Verdienste erhielt Rosmarie Trautzsch mehrfach staatliche Auszeichnungen, u. a. die Medaille „Kämpfer gegen den Faschismus 1933 bis 1945“, den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze und die Clara-Zetkin-Medaille.

Wir werden unserer Genossin Rosmarie Trautzsch stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

zu prüfen, ob die Entschädigungsleistung zugunsten des gemeinschaftlichen Vermögens oder zugunsten des persönlichen Eigentums des einen oder des anderen Ehepartners erfolgt. Mit der Leistung an einen Ehepartner wird die Staatliche Versicherung von ihrer Verpflichtung auch gegenüber dem anderen Ehepartner frei.

Ist bei einer Lebens- oder Unfallversicherung eine Bezugsberechtigung vereinbart, dann werden die fälligen Leistungen an den Bezugsberechtigten ausgezahlt. Bei Personenversicherungen, zu denen der Betrieb die Beiträge aufbringt, ist die zu zahlende Versicherungsleistung persönliches Eigentum des Versicherten. Entsprechend der allgemeinen Rechtsauffassung zur Vertretungsberechtigung des Ehepartners bei der Entgeltentnahme von Lohn und Gehalt ist, in diesem Falle die gesetzliche Vertretungsbefugnis nach § 11 FGB nicht gegeben, so daß eine Auszahlung nur beim Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht des Berechtigten möglich ist.

Leistungen der Staatlichen Versicherung, die aus Versicherungen für dauernden Körperschaden von Minderjährigen fällig werden, sind an die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen auszuzahlen. Da § 43 FGB den Erziehungsberechtigten das Recht einräumt, auch die vermögensrechtlichen Belange ihrer Kinder wahrzunehmen, dürfen solche Leistungen nicht dadurch der Verfügung der Eltern entzogen werden, daß sie auf ein Konto des Minderjährigen eingezahlt werden, über das dieser erst nach Erreichung der Geschäftsfähigkeit verfügen kann.

<sup>2/</sup> Vgl. M. Kunsch, „Einige familien- und erbrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Bestehen einer Lebensversicherung“, NJ 1971 S. 743.